



Pressemitteilung Berliner Wassertisch

www.berliner-wassertisch.net

Kontakt: Thomas Rudek
Tel.: 030 / 261 33 89
Mobil: 0176 / 25 21 37 26
ThRudek@gmx.de

Wowereit und die Geheimverträge

offen gelegt und rein gelegt ?

Warum die Politik die gesetzliche Offenlegung verhindern will!

Am Mittwoch, d. 10. November, hat der Regierende Bürgermeister Wowereit im Roten Rathaus bekannt gegeben, dass mit den privaten Gesellschaftern die Vereinbarung getroffen werden konnte, den Konsortialvertrag zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe von 1999... „mit sämtlichen Anlagen und späteren Änderungsvereinbarungen im Internet“ zu veröffentlichen. „Dies ist auch eindeutig mehr als das in der taz-Veröffentlichung war. Es hat einen Umfang von über 700 Seiten... Das sind - wie gesagt - sämtliche Unterlagen, auch alle Änderungsvereinbarungen. Bei der taz-Veröffentlichung ging es nur bis zur 5. Änderungsvereinbarung. Es gab auch eine 6., die auch veröffentlicht wird... Die materielle Forderung des Volksbegehrens ist damit erfüllt...“, so der regierende Bürgermeister.

Auf Nachfrage, warum jetzt nicht auch das Gesetz des Volksbegehrens aufgegriffen und die gesetzliche Offenlegung rechtsverbindlich verankert wird, antwortete Wowereit, dass die in § 4 des Volksgesetzes vorgesehene Unwirksamkeit von Verträgen, die NICHT veröffentlicht worden sind, juristisch nicht haltbar sei.

Dieses Argument lässt Zweifel an der politischen Offenlegung aufkommen, denn: Wenn jetzt doch angeblich alles offen gelegt wird, dann würde die Unwirksamkeitsklausel ohnehin nicht zur Anwendung kommen und hätte faktisch keine Rechtsrelevanz – schließlich ist doch alles offen gelegt, oder? Doch die Weigerung, aufgrund der Vorbehalte gegenüber der Unwirksamkeitsklausel die gesetzliche Offenlegung rechtsverbindlich zu verankern, kann als Indiz gewertet werden, dass noch weitaus mehr ans Tageslicht geraten könnte. In § 4 wird geregelt, dass die Verträge, wenn sie innerhalb einer Frist von einem Jahr nicht veröffentlicht werden, unwirksam werden. Ohne eine Sanktion besteht die Gefahr, dass das Gesetz zur Offenlegung von Verträgen, Beschlüssen und Nebenabreden ins Leere laufen würde, weil die „Vertragspartner“ nichts zu befürchten hätten, wenn sie das Gesetz nicht befolgen. Vorschläge über andere, möglicherweise rechtssichere Formen der Sanktionen können gerne dem Wassertisch vorgestellt werden.¹

Auch die Hinhaltetaktik bei der Herausgabe aller Regierungsakten zur Teilprivatisierung der Wasserbetriebe gegenüber der Abgeordneten Heidi Kosche (Bündnis 90 / Die Grünen) – trotz ihres erfolgreichen Einspruchs vor dem Berliner

¹ Anregungen und Vorschläge können gerne entweder der Juristin Sabine Finkenthe (S.Finkenthe@gmx.de) oder Thomas Rudek (ThRudek@gmx.de) mitgeteilt werden. Angaben werden auf Wunsch vertraulich behandelt.

Verfassungsgericht – ist ein weiteres Indiz, dass wir von einer wirklichen Transparenz leider immer noch weit entfernt sind!

Wer die Weigerung der Politik an der gesetzlichen Umsetzung des Volksbegehrens verstehen will, muss wissen, dass das Volksbegehren eine wichtige, offene, äußerst bedeutsame Rechtsfrage berührt, die durch höchstrichterliche Rechtsprechung in Deutschland noch nicht abschließend geklärt ist: Können sich Konzerne, die sich an einem öffentlichen Monopol der Daseinsvorsorge beteiligen, überhaupt auf ihre Grundrechte und insbesondere auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berufen? Eine abschließende Antwort durch die höchstrichterliche Rechtsprechung des Verfassungsgerichts steht noch aus und könnte durch unser Volksgesetz beantwortet werden. Und wir sind äußerst zuversichtlich, dass die Gerichte – falls gegen das Gesetz des Volksbegehrens geklagt werden sollte – diese Frage in unserem Sinne entschieden werden könnte. Alle Berlinerinnen und Berliner, die für das Volksgesetz stimmen, die Möglichkeit, zur endgültigen Klärung dieser systemrelevanten Frage beizutragen! Warum der Senat diese Frage aussitzen will? Höchstwahrscheinlich, weil Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, ummantelt mit Geheimverträgen, zum „Geschäftsmodell“ von allen so genannten „Öffentlich-Privaten-Partnerschaften“ gehören.

Aus den dargelegten Gründen führt an unserem Volksentscheid zur gesetzlichen Offenlegung von Verträgen, Beschlüssen und Nebenabreden kein Weg vorbei. Sorgen wir gemeinsam für eine rechtsverbindliche, gesetzlich verankerte Transparenz.

Thomas Rudek

Sprecher des Wasser-Volksbegehrens zur gesetzlichen Offenlegung von Verträgen, Beschlüssen und Nebenabreden

www.berliner-wassertisch.net

Tel. 030 / 261 33 89 (AB)

Berlin, d. 11.11.2010